



GEMEINDE LUFINGEN

Gemeindeversammlung

Mittwoch, 24. Juni 2026, 19.00 Uhr

alte Turnhalle Schulhaus Gsteig

Traktanden

1. Abnahme Jahresrechnung Politische Gemeinde 2025
2. Abnahme Sonderrechnung Fonds Gesangsverein 2025
3. Einzelinitiative „Verbot von lärmenden Feuerwerk“ – Teilrevision Polizeiverordnung, Anpassung Art. 13
4. Anfragen gemäss § 17 des Gemeindegesetzes

Im Anschluss werden die Behördenmitglieder der Legislatur 2022–2026 verabschiedet und der Gemeinderat informiert wie gewohnt über aktuelle Themen und Projekte aus seinen Ressorts.

Nach der Versammlung lädt der Gemeinderat alle Anwesenden herzlich zum Public Viewing des WM-Spiels Schweiz gegen Kanada ein. Für die Festwirtschaft und den Grillbetrieb sorgen der FC Augwil sowie der Turnverein Lufingen.

Beleuchtender Bericht

Dieser beleuchtende Bericht kann bei der Gemeinde Lufingen auf Verlangen kostenlos zugestellt / abgeholt werden. Entsprechende Bestellungen sind bei der Gemeindeverwaltung Lufingen, Tel.043 204 20 40 oder info@lufingen.ch, anzumelden. Ausserdem kann dieser beleuchtende Bericht auch unter www.lufingen.ch heruntergeladen werden.

Aktenauflage Gemeindehaus

Die Akten liegen ab dem 22. Mai 2026 während der ordentlichen Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf.

Aktenauflage Online

Die detaillierten Unterlagen zur Gemeindeversammlung können unter www.lufingen.ch > Politik > Gemeindeversammlung heruntergeladen und eingesehen werden. Fragen beantworten die zuständigen Ressortvorstehenden oder die Gemeindeschreiberin.

Stimmberechtigung

An der Gemeindeversammlung stimmberechtigt sind alle in der Gemeinde Lufingen wohnhaften Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.

Anfragen

Anfragen von allgemeinem Interesse sind im Sinne von § 17 Gemeindegesetz dem Gemeinderat spätestens zehn Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung schriftlich und unterzeichnet einzureichen. In der Versammlung werden Anfrage und Antwort bekannt gegeben. Die anfragende Person kann zur Antwort Stellung nehmen. Die Versammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

Protokoll

Das Versammlungsprotokoll wird von der Gemeindeschreiberin in der Form eines abgekürzten Verhandlungsprotokolls verfasst. Nach der Niederschrift erfolgt die Prüfung und Genehmigung des Protokolls durch die Gemeindepräsidentin und Stimmezählenden, bevor dieses veröffentlicht und im Gemeindehaus zur Einsichtnahme aufgelegt wird. Beanstandungen gegen die Form und/oder den Wortlaut der Protokollierung sind mittels Aufsichtsbeschwerde beim Bezirksrat Bülach, 8180 Bülach, oder im Rahmen eines Rekurses gegen den einzelnen Beschluss bzw. den Erlass in der Sache geltend zu machen.

Rechtsmittel

Stimmrechtsrekurs: Wegen Verletzungen von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung kann innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung des Versammlungsprotokolls an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Bezirksrat Bülach, 8180 Bülach, erhoben werden. Eine Person, die an der Versammlung teilgenommen hat, kann Stimmrechtsrekurs nur dann erheben, wenn sie die Verletzung schon in der Versammlung gerügt hat. In Stimmrechtssachen werden Verfahrenskosten erhoben, wenn das Rechtsmittel offensichtlich aussichtslos ist.

Rekurse gegen Beschlüsse und Erlasse: Gegen Beschlüsse und Erlasse der Gemeindeversammlung kann innert 30 Tagen, von deren Veröffentlichung an gerechnet, rekurrieren, wer durch die Anordnung oder den Erlass berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat. Rekurse sind bei der in der Veröffentlichung genannten Instanz einzureichen. Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.

Traktandum 1

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

Antrag

1. Abnahme Jahresrechnung Politische Gemeinde 2025

Kurz und Bündig

Der Gemeinderat hat die Jahresrechnung 2025 der Politischen Gemeinde Lufingen genehmigt und weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung

Gesamtaufwand	CHF	16'110'843.43
Gesamtertrag	CHF	16'425'206.70
Ertragsüberschuss	CHF	314'363.27

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Ausgaben	CHF	479'480.90
Einnahmen	CHF	425'919.00
Nettoinvestitionen	CHF	53'561.90

Investitionsrechnung Finanzvermögen

Ausgaben	CHF	0
Einnahmen	CHF	0
Nettoinvestitionen	CHF	0

Bilanz

Bilanzsumme	CHF	36'949'130.63
-------------	-----	---------------

Erläuterung zum abgeschlossenen Rechnungsjahr, Bericht des Gemeinderates

Das Jahr 2025 schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 314'363.27 ab (Budget CHF - 653'200). Investitionsrechnung VV: Die Investitionsrechnung zeigt eine Nettoinvestition von CHF 53'561.90. Die Budgetabweichung beträgt CHF 1'018'438.10. Investitionen im Verwaltungsvermögen fanden keine Bewegungen statt. Die Bilanzsumme beträgt Ende Rechnungsjahr CHF 36'949'130.63. Durch den Ertragsüberschuss erhöht sich der Bilanzüberschuss auf CHF 12'081'350.71.

In den gebührenfinanzierten Bereichen werden Aufwands- und Ertragsüberschüsse über die Spezialfinanzierungskonten ausgeglichen. Während die Ertragsüberschüsse der Bereiche Wasserwerk und Abwasserbeseitigung die Spezialfinanzierungskonten stärken konnten, musste im Bereich Abfallwirtschaft ein Aufwandüberschuss ausgeglichen werden.

Die gestiegene Ertragsbasis hat trotz der deutlichen Zunahme der Aufwendungen zu positiven Rechnungsergebnissen geführt. Nach den Investitionen in den Neubau des Schulhastrakts konnten in den letzten beiden Jahren aus der überschüssigen Selbstfinanzierung die Nettoschulden reduziert werden. Die verzinslichen Schulden betragen per Abschlussstichtag 2025 13, Mio. Franken. Die Nettoschuld konnte etwas verringert werden, beträgt jedoch weiterhin hohe 5,0 Mio. Franken. Verglichen mit anderen Gemeinden wird lediglich im Bereich Zinsdienst ein überdurchschnittlich hoher Aufwand angezeigt. Die Selbstfinanzierung betrug im Jahr 2025 1,1 Mio. Franken und lag damit um zirka 0,3 Mio. Franken unter dem Vorjahreswert. Im Abschluss 2025 verbesserte sich die eigene Steuerkraft auf mutmasslich 86% (Vorjahr 78%) des kantonalen Mittelwertes, dadurch besteht weiterhin eine Abhängigkeit vom Ressourcenausgleich.

Begründung erheblicher Abweichungen gegenüber dem Budget

Zum erfreulichen Ergebnis trugen insbesondere die Einkommensteuern natürlicher Personen früherer Jahre (+CHF 674'000) sowie die Grundstückgewinnsteuern (+ CHF 384'000) bei. Mit Ausnahme der Bereiche Allgemeine Verwaltung, Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Kultur, Sport und Freizeit, Gesundheit, Soziale Sicherheit sowie Verkehr und Nachrichtenübermittlung schlossen sämtliche Bereiche besser als budgetiert ab.

Ausgangslage

Der Gemeinderat hat die Jahresrechnung 2025 der Politischen Gemeinde Lufingen genehmigt und weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung

Gesamtaufwand	CHF	16'110'843.43
Gesamtertrag	CHF	16'425'206.70
Ertragsüberschuss	CHF	314'363.27

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Ausgaben	CHF	479'480.90
Einnahmen	CHF	425'919.00
Nettoinvestitionen	CHF	53'561.90

Investitionsrechnung Finanzvermögen

Ausgaben	CHF	0
Einnahmen	CHF	0
Nettoinvestitionen	CHF	0

Bilanz

Bilanzsumme	CHF	36'949'130.63
-------------	-----	---------------

Finanzierung Gesamthaushalt / EWB

	Gesamt- haushalt Rechnung 25	Allgemeiner Haushalt Rechnung 25	Eigenwirtschafts- betriebe Rechnung 25
+ Ertragsüberschuss	314'363.27	314'363.27	-
- Aufwandsüberschuss	0.00	0.00	-
+ Betriebsgewinne Eigenwirtschaftsbe- triebe (Einlagen in Spezialfinanzierung)	394'737.16	-	394'737.16
- Betriebsverluste Eigenwirtschaftsbe- triebe (Entnahmen aus Spezialfinanzie- rung)	11'101.57	-	11'101.57
+ Aufwand für Abschreibungen und Wertberichtigungen	809'219.39	780'170.37	29'049.02
- Ertrag aus Aufwertungen	11'474.00	11'474.00	0.00
+ Einlagen in Spezialfinanzierungen und Fonds	62.55	62.55	0.00
- Entnahmen aus Spezialfinanzierungen und Fonds	0.00	0.00	0.00
+ Einlagen in das Eigenkapital	0.00	0.00	0.00
- Entnahmen aus dem Eigenkapital	0.00	0.00	0.00
Selbstfinanzierung	1'495'806.80	1'083'122.19	412'684.61
./. Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	53'561.90	35'268.60	18'293.30
Finanzierungsüberschuss (+) / Finanzierungsfehlbetrag (-)	1'442'244.90	1'047'853.59	394'391.31
Selbstfinanzierungsgrad (in %)	2793 %	3071 %	2256 %

Selbstfinanzierung: Summe der selbst erwirtschafteten Mittel. Die Selbstfinanzierung ist vergleichbar mit der Kenngrösse des Cashflows. Im Vergleich zum Cashflow erfolgt die Berechnung der Selbstfinanzierung nach einer vereinfachten Methode.

Finanzierung Eigenwirtschaftsbetriebe

	Wasserwerk Rechnung 25	Abwasser Rechnung 25	Abfallwirtschaft Rechnung 25
+ Betriebsgewinne Eigenwirtschaftsbetriebe (Einlagen in Spezialfinanzierung)	305'256.51	89'480.65	0.00
- Betriebsverluste Eigenwirtschaftsbetriebe (Entnahmen aus Spezialfinanzierung)	0.00	0.00	11'101.57
+ Aufwand für Abschreibungen und Wertberichtigungen	25'557.22	3'491.80	0.00
- Ertrag aus Aufwertungen	0.00	0.00	0.00
+ Einlagen in Spezialfinanzierungen und Fonds	0.00	0.00	0.00
- Entnahmen aus Spezialfinanzierungen und Fonds	0.00	0.00	0.00
+ Einlagen in das Eigenkapital	0.00	0.00	0.00
- Entnahmen aus dem Eigenkapital	0.00	0.00	0.00
Selbstfinanzierung	330'813.73	92'972.45	-11'101.57
- Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	-9'904.05	28'197.35	0.00
Finanzierungsüberschuss (+) / Finanzierungsfehlbetrag (-)	340'717.78	64'775.10	-11'101.57
Selbstfinanzierungsgrad (in %)	- 3340 %	330 %	-

Erfolgsrechnung

Erfolgsrechnung – nach Kostenarten

Gestufferter Erfolgsausweis	Rechnung 25	Budget 25	Rechnung 24
Personalaufwand	3'704'681.55	3'820'700.00	3'497'689.95
Sach-/ übriger Betriebsaufwand	2'562'521.73	2'588'900.00	2'111'849.89
Abschreibungen VV	809'219.39	834'500.00	817'126.40
Einlagen in Spezialfinanzierungen und Fonds	394'799.71	129'200.00	353'556.82
Transferaufwand	7'583'150.28	7'347'100.00	7'567'451.93
Durchlaufende Beiträge	18'400.00	0.00	2'400.00
<i>Total Betrieblicher Aufwand</i>	<i>15'072'772.66</i>	<i>14'720'400.00</i>	<i>14'350'074.99</i>
Fiskalertrag	9'522'392.14	8'316'300.00	8'226'756.66
Regalien und Konzessionen	0.00	0.00	0.00
Entgelte	2'372'175.93	2'009'700.00	2'045'391.99
Übrige Erträge	268'421.35	252'000.00	320'089.70
Entnahmen aus Spezialfinanzierungen und Fonds	11'101.57	77'300.00	2'318.90
Transferertrag	3'139'901.92	3'371'700.00	4'267'541.24
Durchlaufende Beiträge	18'400.00	0.00	2'400.00
<i>Total Betrieblicher Ertrag</i>	<i>15'332'392.91</i>	<i>14'027'000.00</i>	<i>14'864'498.49</i>
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	259'620.25	-693'400.00	514'423.50
Finanzaufwand	343'221.47	316'600.00	341'659.85
Finanzertrag	397'964.49	356'800.00	390'103.84
Ergebnis aus Finanzierung	54'743.02	40'200.00	48'443.99
Operatives Ergebnis	314'363.27	-653'200.00	562'867.49
Ausserordentlicher Aufwand	0.00	0.00	0.00
Ausserordentlicher Ertrag	0.00	0.00	0.00
Ausserordentliches Ergebnis	0.00	0.00	0.00
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	314'363.27	-653'200.00	562'867.49
Interne Verrechnungen: Aufwand	694'849.30	678'700.00	656'776.75
Interne Verrechnungen: Ertrag	694'849.30	678'700.00	656'776.75
Total Aufwand	16'110'843.43	15'715'700.00	15'348'511.59
Total Ertrag	16'425'206.70	15'062'500.00	15'911'379.08

Abweichungen in der Erfolgsrechnung (ab einer Differenz von +/- CHF 10'000)

0 Allgemeine Verwaltung

Konto	Rechnung 25	Budget 25	Differenz	Bemerkung
0210.4612.01	93'347.25	80'000.00	13'347.25	Mehreinnahmen Steuerbezugsentschädigung der Sekundarschule aufgrund grösserer Umsätze bei den Steuern früherer Jahre.
0220.3010.00	555'574.50	570'000.00	-14'425.50	Minderaufwand bei den Lohnkosten aufgrund Stellenbesetzung der Gemeindeschreiberin sowie des Austritts eines Mitarbeitenden.
0220.3090.00	29'483.00	19'000.00	10'483.00	Mehraufwand aufgrund neuer Stellenbesetzung der Gemeindeschreiberin, Übernahme der Weiterbildungskosten.
0220.3113.00	14'930.35	1'000.00	13'930.35	Mehraufwand infolge Ersatzes der IT-Hardware (Laptops) aufgrund der Einstellung des Supports für Windows 10 durch Microsoft per Oktober 2025.
0220.3132.01	153'178.25	130'000.00	23'178.25	Mehraufwand aufgrund Fachgutachten von Dritter.
0220.4210.01	96'952.10	125'000.00	-28'047.90	Minderertrag infolge noch nicht abgeschlossener grösserer Bauprojekte.

1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit

Konto	Rechnung 25	Budget 25	Differenz	Bemerkung
1400.3612.03	155'842.60	127'500.00	28'342.60	Mehrkosten Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde infolge höherer Fallzahlen.
1500.3612.00	104'157.60	116'300.00	-12'142.40	Der Beitrag an die Feuerwehr Embrachertal ist günstiger ausgefallen als budgetiert.

2 Bildung

Konto	Rechnung 25	Budget 25	Differenz	Bemerkung
2111.3611.00	90'017.50	109'000.00	-18'982.50	Pensenreduktion Fachpersonal Sonderpädagogik.
2120.3020.01	37'309.10	50'700.00	-13'390.90	Tieferer Personalaufwand (Wegfall Praktikantin).
2120.3020.03	37'730.95	20'000.00	17'730.95	Erhöhter kommunaler Vikariatsbedarf aufgrund von Personalausfällen.
2120.3118.00	52'984.90	71'700.00	-18'715.10	Tieferer Informatikaufwand aufgrund Wegfall Lizenzkosten.
2120.3300.60	17'541.75	0.00	17'541.75	Abschreibungen Mobilien Schulzimmer (Neubau), wurde versehentlich nicht budgetiert.
2120.3611.00	1'670'307.55	1'655'000.00	15'307.55	Erhöhter kantonaler Vikariatsbedarf aufgrund von Personalausfällen.
2121.3611.00	209'019.05	232'100.00	-23'080.95	Pensenreduktion Fachpersonal Sonderpädagogik.
2140.3632.00	173'919.00	157'000.00	16'919.00	Erhöhte Kosten Musikschulunterricht.
2170.3120.00	76'444.80	58'200.00	18'244.80	Erhöhte Stromkosten.
2170.3140.00	5'612.80	18'100.00	-12'487.20	Unterhaltsarbeiten in Eigenregie ausgeführt.
2170.3144.01	116'494.10	133'100.00	-16'605.90	Tiefere Unterhaltskosten und Arbeiten in Eigenregie ausgeführt.
2180.3637.00	0.00	17'000.00	-17'000.00	Keine Subvention für schulergänzende Betreuung.
2180.4240.00	478'744.25	420'000.00	58'744.25	Höhere Einnahmen aufgrund gestiegener Schülerzahlen in der schulergänzenden Betreuung.
2190.3132.00	60'896.55	10'000.00	50'896.55	Rekrutierungsbegleitung und Springerleistungen Schulleitung Primarschule.
2190.3611.00	220'243.40	240'000.00	-19'756.60	Wegfall Lohnzahlung Schulleitung aufgrund Personalwechsel.
2192.3010.00	37'424.55	52'700.00	-15'275.45	Einmalzulagen und individuelle Lohnerhöhungen unter Konto 2192.3010.00 budgetiert aber unter den betreffenden Lohnkonten belastet.
2192.3020.00	77'971.85	88'800.00	-10'828.15	Wegfall budgetierter Lohnstufenanstiege.
2200.3631.01	149'184.00	171'000.00	-21'816.00	Weniger Schüler in Sonderschulen.
2200.3635.00	126'759.95	102'900.00	23'859.95	Neue ISR Schüler in ext. Privatschule, Time-outplazierungen.

3 Kultur, Sport und Freizeit

Konto	Rechnung 25	Budget 25	Differenz	Bemerkung
3290.3636.00	40'818.70	22'500.00	18'318.70	Mehraufwand infolge Unterstützungsbeitrag für den Kunstrasen des FC Embrach (Gemeinderatsbeschluss vom 2. Juli 2025, Kompetenz GR gemäss GO Art. 19).
3420.3140.00	42'802.70	22'000.00	20'802.70	Ersatz der Skater-Anlage an der Hintermarchlenstrasse, da die bestehende Anlage aus sicherheitstechnischer und rechtlicher Sicht nicht mehr hätte benutzt werden können (Gemeinderatsbeschluss vom 10. September 2025, Kompetenz GR gemäss GO Art. 19).

4 Gesundheit

Konto	Rechnung 25	Budget 25	Differenz	Bemerkung
4120.4391.42	11'474.00	0.00	11'474.00	Anteil Ertragsüberschuss 2024 des Kompetenzzentrum Pflege und Gesundheit (KZU).
4125.3634.41	47'752.30	108'000.00	-60'247.70	Geringere Pflegebeiträge an das Alterszentrum Embrachertal aufgrund tieferer Fallzahlen.
4125.3634.42	393'168.25	360'000.00	33'168.25	Höhere Pflegebeiträge an das Kompetenzzentrum Zürcher Unterland aufgrund höherer Fallzahlen.
4125.3634.46	113'911.75	36'000.00	77'911.75	Höhere Pflegebeiträge an weitere Alterszentren aufgrund höherer Fallzahlen.
4125.3635.00	-23'961.85	0.00	-23'961.85	Auflösung der Rückstellung MiGeL.
4215.3636.50	154'732.50	121'500.00	33'232.50	Mehraufwand aufgrund erhöhter Einsätze und Personalausfällen (Spitex-Verein Embrachertal).
4215.3636.56	240'430.90	120'000.00	120'430.90	Mehrkosten für Pflegebeiträge infolge vermehrter Einsätze durch externe Spitex-Unternehmen.

5 Soziale Sicherheit

Konto	Rechnung 25	Budget 25	Differenz	Bemerkung
5220.3637.20	311'173.00	240'000.00	71'173.00	Mehrkosten Ergänzungsleistungen zur IV infolge Zunahme der Fallzahlen.
5220.3637.22	3'927.25	15'000.00	-11'072.75	Minderkosten für Ergänzungsleistungen Krankheits- und Behinderungskosten (zur IV).
5220.4631.00	211'015.00	178'500.00	32'515.00	Höherer Staatsbeitrag aufgrund höherem Aufwand bei den Ergänzungsleistungen zur IV.
5220.4637.20	13'390.00	0.00	13'390.00	Rückerstattungen Ergänzungsleistungen zur IV .
5430.3637.00	39'289.85	0.00	39'289.85	Abschreibung von uneinbringlichen Bevorschussungsbeiträge (Kinderalimente).
5440.3010.01	8'769.00	20'000.00	-11'231.00	Geringere Lohnkosten da die Betreuung mehrheitlich durch eine Jugendleiterin durchgeführt wurde.
5440.3144.01	14'864.90	3'300.00	11'564.90	Mehraufwand infolge Ersatzküche und Erneuerung von Sanitäranlagen beim Jugendhaus.
5440.3631.00	326'770.90	300'000.00	26'770.90	Höherer Gemeindebeitrag für ergänzende Hilfen zur Erziehung.
5450.3612.00	79'796.05	64'400.00	15'396.05	Mehrkosten Berufsbeistandschaften Bülach aufgrund aktueller Fallzahlen.
5710.3637.24	29'252.00	13'000.00	16'252.00	Mehrkosten Beihilfen infolge Zunahme der Fallzahlen.
5710.4631.00	20'658.00	9'500.00	11'158.00	Höherer Staatsbeitrag aufgrund höherem Aufwand bei den Beihilfen.
5720	243'625.95	202'800.00	40'825.95	Mehraufwand bei der gesetzlichen wirtschaftlichen Hilfe aufgrund aktueller Fallzahlen.
5790.3614.00	57'248.00	120'000.00	-62'752.00	Auslagen für Integrationspauschalen von Asylbewerber, welche vom Kanton übernommen werden(siehe Konto 5790.4631.00).
5790.4631.00	57'248.00	120'000.00	-62'752.00	Siehe Begründung Konto 5790.3614.00.

6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung

Konto	Rechnung 25	Budget 25	Differenz	Bemerkung
6150.3141.30	4'324.55	25'000.00	-20'675.45	Erneute Verschiebung BGK Zürcherstrasse durch Kanton (Leerrohre für Beleuchtung).
6150.3151.00	39'376.30	19'000.00	20'376.30	Diverse Reparaturkosten REFORM (Benutzung für 10 Jahre gewährleistet).
6150.4260.00	23'920.25	9'000.00	14'920.25	Mehreinnahmen infolge diversen Bewilligungen zur vorübergehenden Benützung von öffentlichem Grund bei Bautätigkeiten sowie Rückerstattungen aus Unfallschäden.
6150.4910.00	133'964.25	153'000.00	-19'035.75	Tiefere interne Dienstleistungen Strassenwesen für andere Bereiche als erwartet infolge Personalausfall.

7 Umweltschutz und Raumordnung

Konto	Rechnung 25	Budget 25	Differenz	Bemerkung
7101.3143.02	14'190.35	35'000.00	-20'809.65	Weniger Aufwand als budgetiert, dank wenigen Wasserleitungsbrüchen.
7101.3300.30	10'103.91	22'700.00	-12'596.09	Geringere Abschreibungslast infolge Verschiebung von Investitionsprojekt BGK Zürcherstrasse.
7101.3510.00	305'256.51	129'100.00	176'156.51	Höhere Einlage infolge Mehrertrag Wassergebühren sowie geringere Abschreibungslast.
7101.4240.01	609'357.95	500'000.00	109'357.95	Mehreinnahme aufgrund Änderung Wasserreglement (Abrechnungsperiode 15 Monate).
7101.4240.03	6'184.65	17'000.00	-10'815.35	Minderertrag Wasserabgabe an Baustellen.
7101.4240.05	83'575.40	68'500.00	15'075.40	Mehreinnahme aufgrund Änderung Wasserreglement (Abrechnungsperiode 15 Monate).
7201.3510.00	89'480.65	0.00	89'480.65	Höhere Einlage infolge Mehrertrag Abwassergebühren sowie geringere Abschreibungslast.
7201.4240.01	387'514.40	287'000.00	100'514.40	Mehreinnahme aufgrund Änderung Wasserreglement (Abrechnungsperiode 15 Monate).
7201.4240.05	206'736.85	154'100.00	52'636.85	Mehreinnahme aufgrund Änderung Wasserreglement (Abrechnungsperiode 15 Monate).
7201.4510.00	0.00	60'800.00	-60'800.00	siehe Konto 7201.3510.00
7710.3010.00	43'390.05	28'000.00	15'390.05	Höhere Lohnkosten infolge Personalausfall im Werk.
7710.4910.00	26'409.35	8'300.00	18'109.35	

8 Volkswirtschaft

Konto	Rechnung 25	Budget 25	Differenz	Bemerkung
8200.3612.00	107'161.35	120'000.00	-12'838.65	Geringere Entschädigung an das Forstrevier als erwartet.
8200.4250.05	50'503.00	35'000.00	15'503.00	Mehrertrag aus Schnitzelverkäufen an das Kompetenzzentrum Pflege und Gesundheit (KZU).

9 Finanzen und Steuern

Konto	Rechnung 25	Budget 25	Differenz	Bemerkung
9100	7'917'130.20	7'098'000.00	819'130.20	Die grösste Position des Mehrertrags ergibt sich aus unerwartet hohen Einkommensteuern natürlicher Personen früherer Jahre. Das ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass bei Selbstständigen das Einkommen und Vermögen stärker schwankt und bei der Einreichung der Steuererklärung die Faktoren von denjenigen der Akontorechnung zum Teil stark nach oben abweichen. Zusätzlich wurden in den vergangenen Jahren bei Pensionierungen immer mehr Kapitalleistungen ausbezahlt, anstatt Rentenbezug.
9101.4022.00	1'583'515.94	1'200'000.00	383'515.94	Mehrertrag bei den Grundsteuerveranlagungen infolge höherer Verkaufserlöse und weniger Ersatzbeschaffungsfälle.
9610.4401.10	35'241.54	12'000.00	23'241.54	Mehrertrag bei den Zinsen auf ordentliche Steuern infolge unerwartet hohen Einkommensteuern natürlicher Personen früherer Jahre.
9630.3439.10	28'685.30	11'000.00	17'685.30	Mehraufwand aufgrund eines Wasserlecks.
9630.4430.03	164'984.00	188'100.00	-23'116.00	Geringere Mietzinseinnahmen aufgrund Wohnungsvergabe an Asylsuchende; Kompensation über Konto 9630.4920.00.
9630.4439.01	10'346.10	0.00	10'346.10	Mehrertrag durch Nebenkosten von Mietwohnungen.
9630.4920.00	93'624.00	75'900.00	17'724.00	Siehe Begründung Konto 9630.4430.03.

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Investitionsrechnung VV, Sachgruppen	Rechnung 2025	Budget 2025	Rechnung 2024
Sachanlagen	392'424.60	1'093'000.00	1'885'685.98
Investitionsausgaben auf Rechnung Dritter	0.00	0.00	0.00
Immaterielle Anlagen	52'830.30	75'000.00	21'425.30
Darlehen	0.00	0.00	0.00
Beteiligungen und Grundkapitalien	34'226.00	34'000.00	34'226.00
Eigene Investitionsbeiträge	0.00	0.00	0.00
Durchlaufende Investitionsbeiträge	0.00	0.00	0.00
Total Investitionsausgaben	479'480.90	1'202'000.00	1'941'337.28
Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0.00	0.00	0.00
Rückerstattungen von Investitionsausgaben auf Rechnung Dritter	0.00	0.00	0.00
Übertragung von immateriellen Anlagen in das Finanzvermögen	0.00	0.00	0.00
Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	403'999.00	100'000.00	722'950.00
Rückzahlung von Darlehen	21'920.00	30'000.00	23'880.00
Übertragung von Beteiligungen in das Finanzvermögen	0.00	0.00	0.00
Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0.00	0.00	0.00
Durchlaufende Investitionsbeiträge	0.00	0.00	0.00
Total Investitionseinnahmen	425'919.00	130'000.00	746'830.00
Investitionen Verwaltungsvermögen			
Total Investitionsausgaben	479'480.90	1'202'000.00	1'941'337.28
Total Investitionseinnahmen	425'919.00	130'000.00	746'830.00
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen Nettoinvestitionen (-) / Einnahmenüberschuss (+)	-53'561.90	-1'072'000.00	-1'194'507.28

Investitionsrechnung Finanzvermögen

Investitionsrechnung FV, Sachgruppen	Rechnung 2025	Budget 2025	Rechnung 2024
Investitionen in Sach- und immaterielle Anlagen	0.00	0.00	140'703.50
Erwerbs- und Verkaufsnebenkosten von Sach- immateriellen Anlagen	0.00	0.00	0.00
Übertragung von Sach- und immateriellen Anla- gen aus dem Verwaltungsvermögen	0.00	0.00	0.00
Übertragung von realisierten Gewinnen aus Sach- und immateriellen Anlagen in die Erfolgsrechnung	0.00	0.00	0.00
Total Ausgaben	0.00	0.00	140'703.50
Verkauf von Sach- und immateriellen Anlagen	0.00	0.00	0.00
Beiträge Dritter für Sach- und immaterielle Anla- gen	0.00	0.00	5'364.00
Übertragung von Sach- und immateriellen Anla- gen ins Verwaltungsvermögen	0.00	0.00	183'715.00
Übertragung von realisierten Verlusten aus Sach- und immateriellen Anlagen in die Erfolgsrechnung	0.00	0.00	0.00
Total Einnahmen	0.00	0.00	189'079.00
Investitionen Finanzvermögen			
Total Ausgaben	0.00	0.00	140'703.50
Total Einnahmen	0.00	0.00	189'079.00
Nettoinvestitionen Finanzvermögen			
Ausgabenüberschuss (-)	0.00	0.00	48'375.50
Einnahmeüberschuss (-)			

Erläuterungen zu den Investitionsrechnungen

2 Bildung

Konto	Rechnung 25	Budget 25	Differenz	Bemerkung
2170.5030.01	0.00	200'000.00	-200'000.00	Wasserleitungen nicht ersetzt aufgrund anstehender Submission.
2170.5040.01	46'251.85	130'000.00	-83'748.15	Kein Anbau des Lehrerzimmers durchgeführt, nur Vergrösserung mittels Wanddurchbruch realisiert.
2170.5060.01	0.00	40'000.00	-40'000.00	Ersatzbeschaffung nicht nötig, da Anlage repariert werden konnte.
2170.5290.01	36'660.55	50'000.00	-13'339.45	Tiefere Kosten der Schulhaus-Zustandsanalyse.
2170.6310.00	310'000.00	0.00	310'000.00	Der Beitrag aus dem Sportfonds konnte im Budget nicht berücksichtigt werden, da die Zusprache zum Zeitpunkt der Budgetierung noch unsicher war und erst nachträglich erfolgte.

7 Umweltschutz und Raumordnung

Konto	Rechnung 25	Budget 25	Differenz	Bemerkung
7101.5030.08	0.00	220'000.00	-220'000.00	Erneute Verschiebung BGK Zürcherstrasse durch Kanton.
7201.5030.05	27'771.25	50'000.00	-22'228.75	Tiefere Kosten aufgrund Kostenteiler mit Golf Trainings-Park Augwil AG.
7201.5030.06	0.00	110'000.00	-110'000.00	Erneute Verschiebung BGK Zürcherstrasse durch Kanton.
7201.5030.07	34'328.35	55'000.00	-20'671.65	Tiefere Kosten aufgrund Kostenbeteiligung von Golf-Trainings-Park Augwil AG.

Bilanz

Aktiven	01.01.2025	31.12.2025
Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	4'532'763.24	7'982'934.19
Forderungen	2'634'100.02	3'555'869.15
Kurzfristige Finanzanlagen	600'000.00	0.00
Aktive Rechnungsabgrenzungen	8'912.80	80'612.10
Vorräte und angefangene Arbeiten	0.00	0.00
<i>Umlaufvermögen</i>	<i>7'775'776.06</i>	<i>11'619'415.44</i>
Langfristige Finanzanlagen	58'600.00	67'150.00
Sach- und immaterielle Anlagen FV	6'918'719.50	6'918'719.50
<i>Anlagevermögen Finanzvermögen*</i>	<i>6'977'319.50</i>	<i>6'985'869.50</i>
Total Finanzvermögen	14'753'095.56	18'605'284.94
Sachanlagen VV	17'007'898.36	16'225'735.71
Immaterielle Anlagen	176'901.89	191'101.05
Darlehen	496'240.00	474'320.00
Beteiligungen, Grundkapitalien	1'406'988.93	1'452'688.93
Investitionsbeiträge	0.00	0.00
<i>Anlagevermögen Verwaltungsvermögen*</i>	<i>19'088'029.18</i>	<i>18'343'845.69</i>
Total Verwaltungsvermögen	19'088'029.18	18'343'845.69
Total Aktiven	33'841'124.74	36'949'130.63
*Total Anlagenvermögen	26'065'348.68	25'329'715.19

Passiven	01.01.2025	31.12.2025
Laufende Verbindlichkeiten	6'144'052.38	8'431'301.43
Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	0.00	3'000'000.00
Passive Rechnungsabgrenzungen	124'963.15	273'018.58
Kurzfristige Rückstellungen	91'460.00	66'100.00
<i>Kurzfristiges Fremdkapital</i>	6'360'475.53	11'770'420.01
Langfristige Finanzverbindlichkeiten	13'000'000.00	10'000'000.00
Langfristige Rückstellungen	0.00	0.00
Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im Fremdkapital	3'678.15	3'740.70
<i>Langfristiges Fremdkapital</i>	13'003'678.15	10'003'740.70
Total Fremdkapital	19'364'153.68	21'774'160.71
Spezialfinanzierungen im Eigenkapital	2'509'983.62	2'893'619.21
Fonds im Eigenkapital	0.00	0.00
Rücklagen der Globalbudgetbereiche	0.00	0.00
Vorfinanzierungen	0.00	0.00
<i>Zweckgebundenes Eigenkapital</i>	2'509'983.62	2'893'619.21
Finanzpolitische Reserve	200'000.00	200'000.00
Marktwertreserve auf Finanzinstrumenten	0.00	0.00
Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	11'766'987.44	12'081'350.71
<i>Zweckfreies Eigenkapital</i>	11'966'987.44	12'281'350.71
Total Eigenkapital	14'476'971.06	15'174'969.92
Total Passiven	33'841'124.74	36'949'130.63

Abschied der Rechnungsprüfungskommission (RPK) vom 11. April 2026

Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass die Jahresrechnung der Politischen Gemeinde Lufingen finanzrechtlich zulässig und rechnerisch richtig ist. Der Kurzbericht der finanztechnischen Prüfung wird zur Kenntnis genommen. Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2025 der Politischen Gemeinde Lufingen entsprechend dem Antrag des Gemeindevorstands zu genehmigen.

Finanzpolitische Prüfung vom 30. April 2026 Prüfungsurteil

Wir haben die Jahresrechnung der politischen Gemeinde Lufingen - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025, der Erfolgsrechnung, der Investitionsrechnung und der Geldflussrechnung für das dann endende Rechnungsjahr 2025 sowie dem Anhang, einschliesslich der Erläuterungen zur Rechnungslegung - geprüft. Nach unserer Beurteilung entspricht die beigefügte Jahresrechnung 2025 den gesetzlichen Vorschriften (Gemeindegesezt [GG; LS 131.1] und Gemeindeverordnung [VGG; LS 131.11]).

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH), insbesondere dem Schweizer Prüfungshinweis 60 «Prüfung und Berichterstattung des Abschlussprüfers einer Gemeindefrechnung» durchgeführt. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften sind im Abschnitt «Verantwortlichkeiten der Prüfstelle für die Prüfung der Jahresrechnung» unseres Berichts weitergehend beschrieben. Wir sind von der politischen Gemeinde Lufingen unabhängig in Übereinstimmung mit den kantonalen gesetzlichen Vorschriften und den Anforderungen des Berufsstands und wir haben unsere sonstigen beruflichen Verhaltenspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als eine Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortlichkeiten der Vorsteherschaft für die Jahresrechnung

Die Vorsteherschaft ist verantwortlich für die Aufstellung einer Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften (Gemeindegesezt und Gemeindeverordnung) und für die internen Kontrollen, die die Vorsteherschaft als notwendig feststellt, um die Aufstellung einer Jahresrechnung zu ermöglichen, die frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Verantwortlichkeiten der finanztechnischen Prüfstelle für die Prüfung der Jahresrechnung

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Jahresrechnung als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bericht abzugeben, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Mass an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH), insbesondere dem Schweizer Prüfungshinweis 60 durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich gewürdigt, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieser Jahresrechnung getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzenden beeinflussen. Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und dem Prüfungshinweis 60 üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemässes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus:

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen in der Jahresrechnung aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Ausserkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von den für die Prüfung relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsvorschriften sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängenden Angaben.
-

Wir kommunizieren mit der Vorsteherschaft und mit der RPK unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen einschliesslich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung identifizieren.

Empfehlung

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Traktandum 2

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

Antrag

1. Abnahme Sonderrechnung Fonds Gesangsverein 2025.

Erfolgsrechnung

				Aufwand	Ertrag
Ertrag	Zinsertrag	Kapital	3'678.15		
		Zinssatz %	1.70 %		62.55
	Übrige Erträge	keine			0.00
Aufwand		keiner		0.00	
		keiner		0.00	
Total Aufwand / Ertrag				0.00	62.55
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)					62.55

Abschluss

	Vermögensveränderung
Vermögen Anfang Rechnungsjahr	3'678.15
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)	62.55
Vermögen Ende Rechnungsjahr	3'740.70

Bilanz per 31.12.2025

	Aktiven	Passiven
Kapital	0.00	
Guthaben bei Politischer Gemeinde	3'740.70	
	0.00	
Aktivenüberschuss = Vermögen		3'740.70
Total	3'740.70	3'740.70

Abschied der Rechnungsprüfungskommission (RPK) vom 11. April 2026

Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass die Sonderrechnung der Politischen Gemeinde Lufingen finanzrechtlich zulässig und rechnerisch richtig ist. Der Kurzbericht der finanztechnischen Prüfung wird zur Kenntnis genommen. Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, die Sonderrechnung 2025 der Politischen Gemeinde Lufingen entsprechend dem Antrag des Gemeindevorstands zu genehmigen.

Finanzpolitische Prüfung

Wir haben die Jahresrechnung der politischen Gemeinde Lufingen – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025, der Erfolgsrechnung, der Investitionsrechnung und der Geldflussrechnung für das dann endende Rechnungsjahr 2025 sowie dem Anhang, einschliesslich der Erläuterungen zur Rechnungslegung – geprüft. Nach unserer Beurteilung entspricht die beigefügte Jahresrechnung 2025 den gesetzlichen Vorschriften (Gemeindegesezt [GG; LS 131.1] und Gemeindeordnung [VGG; LS 131.11]).

Traktandum 3

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

Antrag

1. Die Einzelinitiative „Verbot von lärmendem Feuerwerk“, unterzeichnet von Silvana Baggieri und 23 weiteren stimmberechtigten Personen von Lufingen, wird zur Annahme empfohlen.

Kurz und bündig

Die Stimmberechtigte Silvana Baggieri hat im August 2025 eine Einzelinitiative eingereicht, welche ein ganzjähriges Verbot von lärmendem Feuerwerk in Lufingen verlangt. Lärmarmes Feuerwerk soll weiterhin erlaubt bleiben, während Ausnahmen für bewilligte öffentliche Anlässe möglich sind.

Der Gemeinderat hat die Initiative im September 2025 als gültig erklärt und anerkennt die zunehmenden Probleme durch Lärm, Abfall und mangelnde Einhaltung der bisherigen Regeln. Gleichzeitig weist er darauf hin, dass Feuerwerk eine traditionelle Bedeutung hat, sieht jedoch mögliche Alternativen für Feierlichkeiten.

Auch in anderen Gemeinden, insbesondere im Kanton Zürich und im Embrachertal, wurden bereits ähnliche Verbote eingeführt.

Trotz gewisser Vorbehalte gegenüber dem Eingriff in Traditionen empfiehlt der Gemeinderat die Annahme der Initiative.

Ausgangslage

Am 18. August 2025 hat die Stimmberechtigte Silvana Baggieri dem Gemeinderat eine Einzelinitiative im Sinne von § 146 Abs. 1 GPR mit dem Titel „Verbot von lärmendem Feuerwerk“ eingereicht. Die Initiative ist von Silvana Baggieri und 23 weiteren Stimmberechtigten unterschrieben worden. Die Unterzeichnenden beantragen die Abänderung bzw. Revision von Art. 13 der kommunalen Polizeiverordnung mit folgendem Initiativtext:

Art. 13 Abbrennen von Feuerwerk

Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist ganzjährig verboten.

Für besondere Veranstaltungen von öffentlichem Interesse kann der Gemeinderat das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk bewilligen.

Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass keine Personen-, Tier- oder Sachgefährdung entsteht.

Begründung der Initiantin:

Empfindliche, speziell auch kranke Menschen, Wild- Nutz- und Haustiere leiden unter dem sehr lauten und repetitiv lauten Feuerwerkslärm und können gesundheitliche Schäden erleiden. Die Nachtruhe und die Befindlichkeit werden bei den jetzigen Verhältnissen über mehrere Tage hin gestört, weil zwei bis drei Tage vor und nach den erlaubten Zeiten lautes Feuerwerk bei Tag und Nacht willkürlich gezündet wird. Neben der Lärmimmission verschmutzt Feuerwerk die Luft durch Feinstaub und die Umwelt durch Abfall. Folgeschäden bei Menschen und Tieren sind durch die Einschränkung von lärmendem Feuerwerk massgeblich zu vermindern.

Nichtlärmendes Feuerwerk soll wie bisher erlaubt sein. Gerade in den letzten Jahren haben die Exzesse auch in Lufingen kaum Grenzen gekannt. Nicht nur über mehrere Tage dauernde, laute Böller und Knaller, sondern auch sehr viel liegen gelassener Abfall, der quasi vor der Haustür zurückbleibt und auf Kosten der Steuerzahlenden beseitigt und fachgerecht entsorgt werden muss. Noch schlimmer ist die Tatsache, dass zum Teil umweltschädigende Substanzen in Gewässer und Kulturen gelangen und als Feinstaub in der Luft verbleiben. Diese Auswüchse zeigen, dass eine Reglementierung zum Wohl von Böden, Kulturen, Gewässern, Menschen, Wild- und Haustieren leider fast unumgänglich wird. Das Abfeuern von Knallern, Böllern und lauten Feuerwerk entspricht nicht unserer schweizerischen Kultur und ist absolut nicht mehr zeitgemäss. Viele Tiere leiden darunter, ebenso hoch sensitive Menschen und Kinder, darunter auch unsere Nachbarskinder, die Angst haben. Gerade am 1. August wurden schweizerische Traditionen wie Fahnen, Lampions, Kirchenglocken, Vulkane, etc. durch fast ausschliesslich lautes Feuerwerk ersetzt. Dies ist bedenklich. Viele Kantone (u.a. Graubünden mit 30 Gemeinden) konnten ein Feuerwerksverbot erfolgreich durchsetzen. Städte wie Bern und St. Gallen haben bereits Einschränkungen erlassen bzw. mussten diese einführen. Auch im Kanton Zürich, gibt es schon einige Gemeinden mit Feuerwerkseinschränkungen: z.B. Hombrechtikon, Bubikon und Gossau. Weitere Städte und Gemeinden haben Anfang 2025 Initiativen für eine Einschränkung/Feuerwerksverbot erhalten, zum Beispiel Pratteln, Uster, Emmen, Glattfelden, Weiach und viele andere. Menschen, Tiere und die Umwelt sollen vor den Auswirkungen des willkürlichen Abfeuerns von Knallkörpern geschützt werden. Ein Verbot privater lärmender Feuerwerke und die Beschränkung auf ein zentral organisiertes, bewilligtes Feuerwerk ist mehr als überfällig. Mit der Anpassung soll der Gemeinde zudem die Möglichkeit eingeräumt werden, bei der Bewilligung von Feuerwerken die dabei entstehenden Kosten auf die Gestuchsteller abzuwälzen. Daher ist eine Anpassung der Polizeiverordnung beim Punkt Feuerwerke zu begrüssen. Auch entsprechende – mit Sicherheit langwierige – Entwicklung auf Bundesebene sind nicht abzuwarten.

Gültigkeit der Initiative

Mit Beschluss 166 vom 10. September 2025 hat der Gemeinderat die Initiative für gültig erklärt. Die Exekutive hat festgestellt, dass die formellen und materiellen Anforderungen erfüllt sind.

Gemäss Art. 8 der Gemeindeordnung (GO) ist die Gemeindeversammlung für die Änderung der Polizeiverordnung zuständig. Der Gemeinderat unterbreitete die Einzelinitiative der Gemeindeversammlung vom 24. Juni 2026 zur Beschlussfassung (§ 151 Abs. 1 GPR).

Stellungnahme des Gemeinderates

Der Gemeinderat stellt fest, dass das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk trotz des traditionellen Brauchtums aufgrund der erheblichen Lärmemissionen sowie des erhöhten Abfallaufkommens nicht mehr zeitgemäss ist. Insbesondere in dicht besiedelten Wohngebieten führen Feuerwerkskörper zu vermehrten Lärmemissionen sowie zu potenziell gefährlichen Situationen. Neben der Lärmentwicklung ist zudem ein zunehmendes Littering in privaten Gärten, auf landwirtschaftlichen sowie auf öffentlichen Flächen festzustellen. Die wiederholte Nichteinhaltung der zeitlichen Einschränkungen für das Abbrennen von Feuerwerk am 1. August und 31. Dezember zeigt, dass die bestehenden Regelungen in der Praxis nicht ausreichend durchgesetzt werden können und das Abbrennen von Feuerwerk häufig über mehrere Tage hinaus erfolgt. Zudem wird berücksichtigt, dass infolge bestehender Feuerwerksverbote in umliegenden Gemeinden mit einer Verlagerung des Abbrennens von Feuerwerkskörpern in Gemeinden ohne entsprechende Regelung zu rechnen ist. Der Gemeinderat erachtet deshalb eine klare und einheitliche Regelung als notwendig. Vulkane sowie vergleichbare, geräuscharme Feuerwerkskörper sollen auch künftig zulässig bleiben. Der Gemeinderat behält sich vor, auf schriftliches Gesuch hin in begründeten Einzelfällen eine Bewilligung zu erteilen.

Tradition

Das Abbrennen von Feuerwerk am 1. August (Schweizer Nationalfeiertag) und an Silvester (Jahreswechsel) ist in der Schweiz weit verbreitet und erfreut sich grosser Beliebtheit. Es sind traditionelle Anlässe, bei denen Feuerwerk eine wichtige Rolle spielt, um die Freude und den feierlichen Charakter zu unterstreichen. Viele Menschen sehen darin eine festliche Tradition und geniessen das Spektakel, das mit dem Feuerwerk einhergeht. Feuerwerke können Freude, Neugierde und Überraschungen erzeugen und geben diesen Momenten einen besonderen, feierlichen Ausdruck.

Polizeiliche Aspekte

Das Abbrennen von Feuerwerk polizeilich zu verhindern, ist kaum umsetzbar. Eine verstärkte Polizeipräsenz zur Verhinderung von unerlaubtem Feuerwerk ist in Lufingen nicht möglich und wäre kaum verhältnismässig. Übertretungen des neuen Verbots müssten über die Kantonspolizei gemeldet werden. Zuwiderhandelnde müssten mit einer Ordnungsbusse oder Anzeige und der Rapportherstattung an das Statthalteramt des Bezirks Bülach rechnen. Eine konsequente Ahndung unerlaubten Feuerwerks ist jedoch eher unwahrscheinlich, da die Kantonspolizei die fehlbaren Personen direkt beim Abbrennen der Feuerwerkskörper antreffen müsste.

Kanton Zürich

Als erste Gemeinde im Kanton Zürich hat Bubikon an der Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2024 die Initiative "Verbot von lärmendem Feuerwerk" angenommen, indem sie dem ablehnenden Antrag des Gemeinderats nicht folgte und die Initiative annahm. Das Verbot trat am 1. August 2024 in Kraft. Seither sind weitere Initiativen in Zürcher Gemeinden eingegangen und bereits bei 22 Gemeinden ganzjährig verboten. Bei 8 weiteren Gemeinden folgt die Abstimmung.

Gemeinden im Embrachertal

In den Gemeinden Embrach, Freienstein-Teufen und Rorbas ist das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk seit 1. Januar 2026 ganzjährig verboten.

Synopse Polizeiverordnung

Art. 13 der Polizeiverordnung soll mit der Initiative wie folgt geändert werden:

Art. 13 bisher	Art. 13 neu
<p>Das Abbrennen von Feuerwerk ist nur am 1. August und am 31. Dezember gestattet, vorbehalten bleiben durch den Gemeinderat bewilligte Anlässe.</p> <p>Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass keine Personen- oder Sachgefährdung entsteht. Kinder unter 12 Jahren dürfen Feuerwerk nur unter Aufsicht von Erwachsenen abbrennen.</p>	<p>Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist ganzjährig verboten.</p> <p>Für besondere Veranstaltungen von öffentlichem Interesse kann der Gemeinderat das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk bewilligen.</p> <p>Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass keine Personen-, Tier- oder Sachgefährdung entsteht.</p>

Abstimmungsempfehlung Gemeinderat

Der Gemeinderat zeigt einerseits Verständnis für die Argumente eines Feuerwerksverbots aus Gründen der Umweltbelastung und des Lärmschutzes für die Einwohnerinnen und Einwohner von Lufingen. Andererseits bedauert der Gemeinderat, dass damit traditionelle Feierlichkeiten durch ein generelles Verbot eingeschränkt würden. Er ist jedoch der Auffassung, dass diese Anlässe auch mit alternativen, lärmarmen Elementen wie Höhenfeuern oder Vulkanen umrahmt werden können.

Es ist vorgesehen, bei Annahme der Initiative mit Inseraten und Plakaten auf das neue Verbot von lärmendem Feuerwerk hinzuweisen. Zusätzliche polizeiliche Kontrollen sind nicht geplant.

Zuhanden der Gemeindeversammlung vom 24. Juni 2026 empfiehlt der Gemeinderat den Stimmberechtigten, die von Silvana Baggieri, Lufingen, eingereichte Einzelinitiative "Verbot von lärmendem Feuerwerk" zur Annahme.

Traktandum 4

Anfragen nach § 17 Gemeindegesetz

Die Stimmberechtigten können über Angelegenheiten der Gemeinde von allgemeinem Interesse Anfragen einreichen und deren Beantwortung in der Gemeindeversammlung verlangen. Sie richten die Anfrage schriftlich an den Gemeinderat.

Anfragen, die spätestens 10 Arbeitstage vor der Versammlung eingereicht werden, beantwortet der Gemeinderat spätestens einen Tag vor dieser Versammlung schriftlich.

In der Versammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Die anfragende Person kann zur Antwort Stellung nehmen. Die Versammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.